

**Protokoll** Auszug

**Behörde** Stadtrat

Beschluss-Nr. 147

Sitzung vom 3. Mai 2017

**16.04.28/17.08.40**

**Petition der Beobachter-Stadt-Bülach BSB betreffend Abschaffung Abgangsentschädigung  
Antwort des Stadtrats**

**Ausgangslage**

Die Beobachter-Stadt-Bülach (BSB) haben am 11. November 2016 eine Petition „Abschaffung Abgangsentschädigungen“ eingereicht. Sie trägt 58 Unterschriften, davon 49 Bülacher Einwohner/-innen. Gemäss Art. 16 der Kantonsverfassung sind die Behörden verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.

Die Unterzeichnenden fordern, dass die Stadt Bülach keine Abgangs-Entschädigungen an städtische Angestellte bei normalen Kündigungen durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber entrichtet.

Der Stadtrat hat am 30. November 2016 die Petition dem Geschäftsfeld Management Dienste zugewiesen. Die Frist zur Stellungnahme läuft am 11. Mai 2017 ab.

**Ausführungen**

Es ist davon auszugehen, dass mit dem in der Petition verwendeten Begriff „Abgangsentschädigung“ sogenannte Abfindungen gemeint sind. Gemäss §26 des Personalgesetzes des Kantons Zürich haben Angestellte Anspruch auf eine Abfindung, wenn ihre Arbeitsstelle durch den Arbeitgeber ohne das Verschulden der Angestellten aufgelöst wird. Dies kann beispielsweise beim Verlust der Stelle als Folge von Restrukturierungen der Fall sein. Das Personalgesetz sieht in §23 zudem explizit vor, dass auch bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen (Aufhebungsvereinbarung) Abfindungen im personalgesetzlichen Rahmen gewährt werden können. §26 Abs. 2 regelt zudem, in welchen Fällen kein Anspruch auf Abfindung besteht, nämlich bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Kündigung durch die Angestellten, bei Ablauf der Amtsdauer, bei Entlassung gewählter Angestellter auf eigenes Gesuch, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem 65. Altersjahr, bei Ablauf von befristeten Anstellungen, bei fristloser Auflösung aus wichtigen Gründen, bei Entlassung invaliditätshalber, bei Altersrücktritt, bei Erreichen der Altersgrenze oder bei Tod.

Die Stadt Bülach hat in den letzten Jahren nur in drei begründeten Fällen eine Abfindung gewährt. Bei allen Fällen wurde das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen mittels einer Aufhebungsvereinbarung aufgelöst. Dies unter Einhaltung der personalgesetzlichen Bestimmungen.

**Protokoll** Auszug

**Behörde** Stadtrat

Beschluss-Nr. 147

Sitzung vom 3. Mai 2017



Zu erwähnen ist, dass mit dem Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen für alle Beteiligten kostspieligere Verfahren haben vermieden werden können; dies auch im Sinne der Steuerzahler. Der Daten- und Persönlichkeitsschutz erlauben es nicht, auf nähere Details zu den einzelnen Fällen einzugehen.

Es ist festzuhalten, dass die Stadt Bülach bei ordentlichen (oder wie die Petitionäre schreiben „normalen“) Kündigungen durch die Angestellten noch nie eine Abfindung ausgerichtet hat und das auch weiterhin nicht tun wird. Auch bei Kündigung des Anstellungsverhältnis durch die Stadt Bülach infolge mangelnder Leistung oder mangelndem Verhalten werden keine Abfindungen gewährt.

#### **Fazit**

Die Stadt Bülach ist in bestimmten Fällen gesetzlich verpflichtet, Abfindungen zu gewähren. Darüber hinaus sieht das Personalgesetz vor, dass auch bei einer Beendigung eines Anstellungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen (Aufhebungsvereinbarung) eine Abfindung im personalgesetzlichen Rahmen gewährt werden kann. Abfindungen können somit nicht abgeschafft werden, da sie personalgesetzlich begründet sind. Der Stadtrat übt bei der Gewährung und bei der Festlegung der Höhe von Abfindungen bereits heute grösste Zurückhaltung. Mitarbeitende, welche die Stelle bei der Stadt Bülach von sich aus kündigen, erhalten weiterhin keine Abfindungen.

Der Stadtrat **beschliesst**:

1. Zu gewährende Abfindungen gemäss Personalgesetz können nicht abgeschafft werden.
2. Bei der Beendigung von Anstellungsverhältnissen im gegenseitigen Einvernehmen (Aufhebungsvereinbarung) können Abfindungen im personalgesetzlichen Rahmen weiterhin gewährt werden.
3. Bei Kündigungen durch Mitarbeitende werden weiterhin keine Abfindungen gewährt.

**Protokoll** Auszug

**Behörde** Stadtrat

Beschluss-Nr. 147

Sitzung vom 3. Mai 2017



4. Mitteilung an:

- a) Beobachter-Stadt-Bülach (BSB), c/o Bruno Wermelinger, Grampenweg 10, 8180 Bülach
- b) Reto Keller, Leiter Personaldienst per 1. Juni 2017, Neuhofstr. 17, 8315 Lindau
- c) Mark Eberli, Stadtpräsident
- d) Christian Mühlethaler, Stadtschreiber
- e) Sandra Hunziker, Leiterin Personaldienst

**Stadtrat Bülach**

Mark Eberli  
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler  
Stadtschreiber